

- nichtamtliche Lesefassung -

Satzung

ab 2021

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02.07.2020

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 29 und 30 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 21.09.2017, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.09.2018, erneut geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02.07.2020, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Feuerwehr) ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Für Einsätze und Leistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr nach § 1 NBrandSchG werden Gebühren bzw. Auslagen nach § 29 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr sowie Kostenersatz

- (1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

(2) Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Abs. 1 Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung und ggfs. Sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) Einfangen oder Bergen von Tieren (bspw. Entfernen von Wespennestern etc.)
- d) Aus- bzw. Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- f) (Ab-) Sicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- g) Sichern, Fällen und/oder Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlagen
- h) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen bei Gefahrenlagen
- i) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst; hierunter fällt auch der Patiententransport mittels Drehleiter (außer im Falle der Rettung aus akuter Lebensgefahr)
- j) Bergung und Sicherung von Gegenständen
- k) Teilnahme an Inbetrieb- und Abnahme sowie Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen, Feuerwehrschränke, Freischalteelementen etc.)
- l) Brandschutztechnische Beratungen, Erstellung von brandschutztechnischen Gutachten oder Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren
- m) Angeforderte Sondermaßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrenabwehr (bspw. Räumungs- und Feuerlöschübungen, Brandschutzbelehrungen, Aus- und Fortbildungen)
- n) Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen sowie Anleiterbarkeit von Gebäuden und Gebäudeteilen
- o) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten
- p) Verkehrssicherungsmaßnahmen
- q) Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Feuerwehrcräften in anderen als den vorgenannten Fällen

(3) Bei nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung unentgeltlichen Einsätzen können gem. § 29 Abs. 3 NBrandSchG Gebühren und Auslagen erhoben werden:

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder

Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und

2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

²Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.

- (4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 bis 3 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG (Kostenersatz bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (5) ¹Freiwillige Einsätze nach Abs. 1 Nr. 6 bzw. Abs. 2 werden von der Feuerwehr nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. ²Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden besteht nicht.

§ 3

Gebührensschuldner und Auslagenerstattungspflichtiger

- (1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen
 - 1 des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG),
 - 2 des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld eine Brandsicherheitswache gestellt hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG).
- (2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,
 - 1 wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG),
 - 2 wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NBrandSchG),
 - 3 wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NBrandSchG) oder
 - 4 wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG).
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr, Kosten- oder Auslagenerstattung schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Grundsätze der Gebührenberechnung und Kostenerstattung

- (1) ¹Gebühren und Kostenerstattungen werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. ²Einsätze aus Fehlalarmierungen bzw. böswilligen Alarmen werden ebenfalls entsprechend den im Gebührentarif geregelten Gebührensätzen abgerechnet. ³Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) 'Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 31. Minute als volle Stunden. 'Als Mindestgebühr wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Grundlage für die Gebühren- bzw. Kostenersatzberechnung bildet, sofern nicht im Gebühren- bzw. Kostentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus (Einsatzzeit).
- (4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.
- (5) Verbrauchsmaterial (bspw. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Austausch-Profilzylinder, Klebeband etc.) wird nach der verbrauchten Menge zum jeweils aktuellen Wiederbeschaffungswert berechnet.
- (6) Entsorgungskosten werden in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) 'Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. der Überlassung von Verbrauchsmaterialien. 'Das gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die oder der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von Fahrzeugen und Geräten entstehen, wenn und soweit diese nicht von Angehörigen der Feuerwehr selbst bedient werden.

§ 7a

Datenverarbeitung

- (1) 'Die zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gebühren, Kostenerstattungen und Auslagen nach dieser Satzung erforderlichen personen-, kraftfahrzeug- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gemäß Artikel 6 Europäische Union-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i.V.m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) erhoben und verarbeitet. 'Zu diesem Zweck können Daten gemäß § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen

Vorschriften der Abgabenordnung insbesondere beim Finanzamt und Landkreis Goslar, im elektronischen Grundbuch, bei Einwohnermeldeämtern und bei den Dienststellen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erhoben und verarbeitet werden.

- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung (veröffentlicht am 29.09.2018) in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Goslarschen Zeitung in Kraft (veröffentlicht am 12.12.2020).
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Oberharz vom 14.03.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.03.2002 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld,
21.09.2017

**Berg- und Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld**

L.S.

gez. Britta Schweigel
Bürgermeisterin